

Haftung bei Verkehrsunfällen mit Kindern

Bei Verkehrsunfällen mit Kindern ist zu beachten, dass eine Haftung von Kindern unter 7 Jahren generell nicht in Betracht kommt und zudem die Verantwortlichkeit von Sieben- bis Zehnjährigen nach § 828 Abs. 2 BGB eingeschränkt ist. Grund hierfür ist die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit von Kindern im Straßenverkehr, die i. d. R. erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres imstande sind, die besonderen Gefahren des Straßenverkehrs ausreichend zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten.

So hat der Bundesgerichtshof im Fall eines Achtjährigen, der sein Fahrrad auf dem Bürgersteig führerlos vor sich hatte herrollen lassen, wobei das Rad letztlich auf die Straße und gegen ein entgegenkommendes Fahrzeug geraten war, die Klage des geschädigten Kraftfahrers abgewiesen (VI ZR 42/07). Eine Überforderungssituation eines achtjährigen Fahrrad fahrenden Kindes hatte der BGH (VI ZR 109/09) auch im Falle der Kollision mit einem an einer Straßeneinmündung anhaltenden Pkw angenommen, wobei das Kind sogar mit nicht angepasster Geschwindigkeit und Unaufmerksamkeit gefahren war.

Die Überforderung eines Kindes kann sich auch im ruhenden Verkehr auswirken. Der BGH (VI ZR 310/08) hat kürzlich eine Klage gegen eine Achtjährige abgewiesen, die mit dem Fahrrad gegen einen geparkten Pkw gestoßen war. Der Geschädigte muss insoweit nachweisen, dass für das Kind keine typische Überforderungssituation vorgelegen habe. Da in diesem Fall streitig blieb, ob das Fahrzeug des Klägers - verkehrswidrig - zu weit in den Gehweg hineingeragt hatte, ging der Kläger leer aus.

Demgegenüber hat der BGH bei nachweislich ordnungsgemäß geparkten Fahrzeugen eine Haftung von sieben- bis zehnjährigen Kindern angenommen. In einem Fall (VI ZR 335/03) war ein Neunjähriger bei einem Wettrennen mit seinem Kickbord gegen ein ordnungsgemäß abgestelltes KFZ geprallt. In einem anderen Fall (VI ZR 365/03) fuhr eine Neunjährige auf einem Parkplatz zwischen parkenden Fahrzeugen entlang und stieß dabei mit ihrem Fahrrad gegen eines der Fahrzeuge.

Letztlich ist in derartigen Fällen stets noch an eine Haftung der Eltern wegen Verletzung Ihrer Aufsichtspflichten gegenüber dem Kind zu denken.

Stefan Schöndube
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht